

Zwischen der Stadt Bochum

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt,

und

Stadt Bochum

Tiefbauamt 663

Hans-Böckler-Straße 19

44787 Bochum

nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt,

wird folgender Vertrag über die

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

geschlossen:

Inhaltverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages	4
§ 3 Unterlagen zum Vertrag	5
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	6
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	7
§ 6 Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers	10
§ 7 Verpflichtungserklärung	18
§ 8 Leistungen der Auftraggeberin	18
§ 9 Fachlich Beteiligte	19
§ 10 Honorar	19
§ 11 Nebenkosten	22
§ 12 Rechnungsprüfung / Erstattungen	22
§ 13 Umsatzsteuer	23
§ 14 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	23
§ 15 Ergänzende Vereinbarungen	24

Anlagen:

☒ Verpflichtungserklärung Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach §1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl.I.S. 1942)	Anlage
☒ Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Bochum für freiberuflich Tätige (AVB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung	Anlage
☒ Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue- und Vergabegesetz NRW	Anlage
☐ Liste der fachlich Beteiligten (zu § 9.1)	Anlage
☐ Verpflichtungserklärung	Anlage
☐ Pflichtenheft CAD/ Layerstrukturen	Anlage
☐ Aufgliederung der Grundleistung	Anlage
☐ Auflagen zur Erstellung des LV	Anlage
☐ Aufschlüsselung der Nebenkosten	Anlage
☒ Bewertungsmatrix	Anlage
☐	Anlage

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Ingenieurleistungen, Bezug nehmend auf das Leistungsbild Technische Ausrüstung § 55 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI, für die Baumaßnahme

Stadtbahn Bochum, Bf. Schauspielhaus
Erneuerung der elektrischen Verteiler sowie der Beleuchtung

- 1.2 Für die oben angeführte Baumaßnahme sind Anlagen auf dem Gebiet der

☐ Gas-, Wasser- und Abwassertechnik

☐ Wärmeversorgung

☒ Lufttechnik

Erneuerung der Lüftungsanlagen mit Brandschutzklappen
Demontagen

☒ Starkstromtechnik

Erneuerung der elektrischen Verteiler sowie der Beleuchtung

☒ Fernmelde- und Installationstechnik

Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung

☐ Fördertechnik

☐ nutzungsspezifischen Technik

☐ Gebäudeautomation

☐ sonstigen Technik

zu planen.

1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme

☒ in einem Zuge durchzuführen

☐ je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten durchzuführen

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertrages sind, und zwar bei Widersprüchen in folgender Rangfolge:

2.1.1 Die Regelungen dieses Vertrages mit den insoweit Vertragsbestandteil bildenden Anlagen:

☒ Verpflichtungserklärung in der Fassung vom -neuste-

☒ Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

☒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bochum für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung

2.1.2 die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.1.3 die Bestimmungen für den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

2.2 Der AN hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. hat folgende Aufgabe zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage

☐ den baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Beschluss vom _____ mit einer Kostenobergrenze in Höhe von _____ EUR (für die Kostengruppen 200 - 600) mit Ergänzungen und folgenden Forderungen und Anregungen der AG:

☐ das Raum- bzw. Leistungsprogramm vom _____ einschließlich der durch das weitere interne Genehmigungsverfahren etwaigen erfolgten Änderungen.

2.2.1.1 ☐ Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung:

☒ die mit der Einverständniserklärung der AG versehene Entwurfsunterlage

☐ die besonderen, über das Raum- bzw. Leistungsprogramm hinausgehenden Anforderungen an das Bauvorhaben

2.3 Der AN hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Gutachten zu beachten:

entsprechend Leistungsbeschreibung

2.4 Das Bauvorhaben unterliegt dem

☐ Baugenehmigungsverfahren

☒ Zustimmungsverfahren

☐ Kenntnissgabeverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes NRW.

§ 3 Unterlagen zum Vertrag

3.1 Dem AN werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen in -facher Ausfertigung von der AG übergeben:

☐ das baufachliche Gutachten über die Eignung des Baugrundstückes (Standortanalyse)

☐ das bodenmechanische Gutachten

☐ Kataster(Flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstige Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie der AN für seine Leistungen benötigt

☒ Bestandspläne des Gebäudes/ Gebäudekomplexes mit Stand vom 12.08.2025

☐ in Papierform

☒ digital

☐ gemäß beigefügter Planliste, Anlage

☒ folgende zusätzliche Unterlagen:

Stromlaufpläne sowie Beleuchtungspläne des Bahnhofs

3.2 ☐ Folgende Unterlagen werden bis zum nachgereicht:

§ 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

4.1 Die Leistungspflichten des AN gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5 dieses Vertrages) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6 dieses Vertrages) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.
- Besondere Leistungen

4.2 Die Beauftragung erfolgt in Leistungsphasen.

Die AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

☐ Die AG beauftragt den AN mit der Erbringung der Leistungsphase 1 gemäß § 6.1.

☒ Die AG beauftragt den AN mit der Erbringung der Leistungsphase(n)
gemäß § 6. 1 bis § 6. 3

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.3 ☒ Die AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme den AN mit weiteren Leistungsnach § 6. 5 bis § 6. 8 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen. Diese weitere Beauftragung erfolgt schriftlich auf der Grundlage der HOAI und dieses Vertrages.

Wesentliche Voraussetzungen für die weitere Beauftragung ist die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenze gemäß § 2, Nr. 2.2.1 und die Billigung bzw. Genehmigung der Entwurfsunterlage durch die AG.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, Leistungen der weiteren Leistungsphasen zu erbringen, wenn die AG sie ihm überträgt und zwischen der Erbringung der letzten vom AN ausgeführten Leistung und der Beauftragung ein Zeitraum von nicht mehr als 4 Monaten liegt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4 Ein nach § 9 HOAI berechnetes Honorar wird für den Fall der Übertragung weiterer Leistungen auf das Gesamthonorar angerechnet. Der Differenzbetrag wird bei der Schlussrechnung abgezogen.

4.5 Eine Anpassung dieses Vertrages sowie der daraus resultierenden Honorare an nach Vertragsabschluss novellierte Honorarordnungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 dieses Vertrages die zur Realisierung der in § 1 bezeichneten Baumaßnahme erforderlichen Leistungen in allen beauftragten Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den nachfolgenden Vorgaben mängelfrei durchgeführt werden kann.
- 5.2 **Quantitäten/Qualitäten**
Der AN ist verpflichtet, die in der Entwurfsunterlage (s. § 2, Nr. 2.2) vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese sind bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren. Die Vorgaben der genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.
- 5.3 **Kosten**
- 5.3.1 ☐ Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen die in § 2, Nr. 2.2 genannte Kostenobergrenze nicht überschreiten. Diese Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1 (Fassung 12/2008).
- Die Kostenermittlung erfolgt: nach der DIN 276 (T1 + T4) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- Abweichend von der HOAI 2013 § 2 Abs. 10 und 11 beträgt die Ermittlungstiefe für die
-Leistungsphase 2 (Kostenschätzung): mindestens bis zur 2. Ebene
-Leistungsphase 3 (Kostenberechnung): mindestens bis zur 3. Ebene.
- Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen und seine Planung ggf. so anzupassen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.
- Unabhängig von der Beachtung der Kostenobergrenze hat der AN alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb des Gebäudes unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des von der AG gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau wie beim Betrieb des Gebäudes einzeln wie im Zusammenhang zu beachten.
- Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und ermöglichen, die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objektes in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen gering zu halten.
- Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.
- 5.4 **Termine**
- 5.4.1 ☒ Zur Realisierung des Bauvorhabens ist beabsichtigt, folgende Termine einzuhalten:
- | | |
|--|---------------|
| ☒ Abschluss der Entwurfsplanung | innerh. 6 Wo |
| ☐ Abschluss der Genehmigungsplanung | |
| ☒ Abschluss der Ausführungsplanung | innerh. 12 Wo |
| ☐ Baubeginn | |
| ☐ Fertigstellungstermin | 12.2027 |
| ☐ Beginn der Inbetriebnahme | |

- 5.4.2 ☒ Der AN erarbeitet in Abstimmung mit der AG den Zeit- und Ablaufplan, der nach Genehmigung durch die AG verbindlich wird und Vertragstermine enthält. Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplans und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt das vorgenannte Verfahren entsprechend.
- ☒ Vorlage der Ausschreibungsunterlagen innerh. 6 Wo
- ☐ Baubeginn
- ☐ Fertigstellung 12.2027
- ☐ Bauübergabe
- werden Vertragsfristen.
- 5.4.3 ☐ Die AG bzw. der von der AG beauftragte Projektsteuerer erarbeitet auf der Grundlage der Termine gemäß § 5, Nr. 5.4.1 und 5.4.2 in Abstimmung mit dem AN einen differenzierten Zeit- und Ablaufplan, der nach Anhörung von der AG für verbindlich erklärt wird; die AG hat dabei die Interessen des AN angemessen zu berücksichtigen.
Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplanes und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt das vorgenannte Verfahren entsprechend.
Die Verantwortung des AN für die Einhaltung der Terminpläne bleibt durch die Beauftragung des Projektsteuerers unberührt.
- 5.4.4 ☐ Der AN erarbeitet in Abstimmung mit der AG den Zeit- und Ablaufplan, der nach Genehmigung durch die AG verbindlich wird und Vertragstermine enthält. Für eine Fortschreibung des Zeit- und Ablaufplans und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne gilt das vorgenannte Verfahren entsprechend.
- 5.5 Erreichen der Projektziele
- 5.5.1 Der AN hat Anordnungen der AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Vorgaben gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie substantiiert schriftlich darzulegen.
- 5.5.2 Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze nicht eingehalten, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der AN die AG unverzüglich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.
- 5.5.3 Billigt die AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch die AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die fachtechnisch richtige Umsetzung sowie die Mängelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- 5.6 Leistungsänderungen
- 5.6.1 Die AG ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird.
- 5.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung oder Optimierung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, so hat sie der AN nach schriftlicher Aufforderung durch die AG zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

5.7 Behandlung von Unterlagen

- 5.7.1 Der AN hat sämtliche ihm von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und die AG zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar ist.
- 5.7.2 Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig der AG vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der AG entsprechen.
- 5.7.3 Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind der AG in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben. Sie haben die speziellen Anforderungen der AG einzuhalten.

Entsprechende Anlage:

Von sämtlichen Zeichnungen sind der AG Testat-Exemplare in zweifacher Ausfertigung zur Freigabe vorzulegen. Der AN erhält eine Ausfertigung, ggf. mit Korrektur eintragungen zurück. Die Korrekturen sind in die Ausführungszeichnungen zu übernehmen und diese sind der AG erneut zur Freigabe vorzulegen. Änderungen an genehmigten Zeichnungen müssen durch die AG freigegeben werden.

Sobald die Freigabepläne vorliegen, muss ein Änderungsverzeichnis auf den Plänen geführt werden, in dem jede Änderung vermerkt wird.

Kosten jeglicher Art, die durch die Verwendung von nicht freigegebenen Zeichnungen durch den AN entstehen, gehen zu seinen Lasten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer stellt folgende, für die Baumaßnahme notwendige Vervielfältigungen zur Verfügung:

Für die Leistungsphase 1 in	-facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 2 in	-facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 3 in	5 -facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 4 in	3 -facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 5 in	2 -facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 6 in	-facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 7 in	-facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 8 in	-facher Ausfertigung
Für die Leistungsphase 9 in	-facher Ausfertigung

- 5.7.4 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen der AG und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Eingesetzte Software der AG

- a. Die AG verwendet für die Ausschreibung und Vergabe das Programm RIBi TWO®, Edition 2016 Version 6.2.703 (64-bit) der RIB Software AG. Die Leistungsverzeichnisse sind entsprechend dieser Programmsystematik aufzustellen. Wird vom AN ein anderes Programm zur Erstellung der Leistungsverzeichnisse verwendet, so ist die Kompatibilität über die GEAB-Schnittstelle im Format GAEB 90 XML/ 2000 / vorzugsweise DA sicherzustellen.

- b. Alle Zeichnungsunterlagen sind im dxf- bzw. dwg-Format und mit AutoCAD® 2013 einlesbar abzugeben. Sie sind gemäß den Vorgaben zum CAD-Datenaustausch herzustellen. Sämtliche Pläne und Zeichnungen sind der AG ebenfalls im pdf-Format zur Verfügung zu stellen. Die pdf-Dokumente dürfen nicht mit Dokumentenschutz versehen werden, ihr Text muss in Auszügen kopierbar sein und die Dokumente müssen kopierbar sein. Der AN hat für die Dokumentation aller Leistungsphasen sämtliche Zeichnungen einschließlich Werkplanung auch als DWG/DXF-Dateien sowie maßstäblichen pdf-Dateien (ohne Dokumenteinschränkungen) der AG zu übergeben.
- c. Alle Schriftstücke sind vorzugsweise pdf-kompatibel, bei bearbeitbaren Dateien Office 2013-kompatibel abzugeben.
- d. Terminpläne sind im Format PDF und MPP (MS-Project 2013-kompatibel) zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die an die AG übergebenen Medien virenfrei sind. Für Schäden, die durch virenbefallene Datenträger des AN im Computersystem oder am Bauwerk der AG entstehen, haftet der AN.

Zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme ist der Datenaustausch zwischen AN, AG und den fachlich Beteiligten praktisch zu testen. Die digitalen Daten müssen problemlos von der AG und den fachlich Beteiligten eingelesen und weiterbearbeitet werden können.

- 5.7.5 Der AN unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als "Verfasser". Der AN hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.
- 5.8 Koordination
Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren bzw. abzustimmen, dass sich die einzelne Fachplanung zielgerichtet in die Objektplanung integrieren lässt.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der AN hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild "Technische Ausrüstung" nach § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15.1 HOAI zu erbringen:

- 6.1 ☒ **Grundlagenermittlung**, das sind
 - 6.1.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:
 - ☒ a. Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung der AG im Benehmen mit dem Objektplaner
 - ☒ b. Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung
 - ☒ c. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse
 - 6.1.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:
 - ☒ Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter
 - ☒ Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile
 - ☒ Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand

- ☒ Durchführen von Verbrauchsmessungen
- ☐ Endoskopische Untersuchungen
- ☐ Mitwirken bei der Ausarbeitung und Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe

6.2 ☒ **Vorplanung** (Projekt- u. Planungsvorbereitung), das

6.2.1 sind: folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☒ a. Analyse der Grundlagen, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten
- ☒ b. Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf
- ☒ c. Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage
- ☒ d. Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen
- ☐ e. Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur
- ☒ f. Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) und Terminplanung
- ☒ g. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

wobei die nachstehend aufgeführten Unterlagen/ Leistungen wie folgt zu erbringen sind:

- Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem Stadtplan i.M. 1:15000)
- Lageplan i.M. 1:500
- alle erforderlichen Funktionsschemata bzw. Prinzipschaltbilder i.M. 1:100
- Erläuterungsberichte mit Baubeschreibung und Angaben über die wesentlichen Konstruktionen und Baustoffe nach den Vorgaben der AG
- Kostenschätzung nach DIN 276-1, Fassung Dezember 2008-12

6.2.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:

Erstellung technischer Grundlagenunterlagen für die Vorplanung entsprechend den

- ☒ Anforderungen des Stadtbahnbetriebs.
- ☒ Durchführung von Varianten- und Voruntersuchungen unter komplexen betrieblichen Randbedingungen.

6.3 ☒ **Entwurfsplanung** (System- und Integrationsplanung),

6.3.1 das sind folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☒ a. Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf
- ☒ b. Festlegen aller Systeme und Anlagenteile

- ☒ c. Berechnung und Bemessung der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z.B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen; Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen; Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen; Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen
- ☐ d. Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen),
- ☒ e. Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit
- ☒ f. Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) und Terminplanung
- ☒ g. Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- ☒ h. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse

wobei die nachstehend aufgeführten Unterlagen/Leistungen wie folgt zu erbringen sind:

- Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem Stadtplan i.M. 1:15000)
- Lageplan i.M. 1:500
- alle Grundrisse, Längs- und Querschnitte sowie Ansichten i.M. 1:100 unter Berücksichtigung der Vorschläge der fachlich Beteiligten mit den für Flächen-, Raum- und Festigkeitsberechnungen erforderlichen Maßen sowie den Sinnbildern für die wesentlichen oder raumbestimmenden Einrichtungen.

6.3.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:

- ☒ Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc.
- ☒ Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage
- ☒ Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis
- ☒ Berechnung von Lebenszykluskosten
- ☒ Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage
- ☒ Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen
- ☒ Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix
- ☐ Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches
- ☐ Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie
- ☒ Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
- ☒ Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung auf Grundlage des genehmigten Entwurfs
- ☐ Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen

6.4 ☐ **Genehmigungsplanung**, das sind

6.4.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☐ a. Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden
- ☐ b. Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen

wobei die nachstehend aufgeführten Unterlagen/Leistungen wie folgt zu erbringen sind:

- Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem Stadtplan i.M. 1:15000)
- Lageplan i.M. 1:500
- alle Grundrisse, Längs- und Querschnitte sowie Ansichten i.M. 1:100 unter Berücksichtigung der Vorschläge der fachlich Beteiligten mit den für Flächen-, Raum- und Festigkeitsberechnungen erforderlichen Maßen sowie den Sinnbildern für diwesentlichen oder raumbestimmenden Einrichtungen.

6.5 ☒ **Ausführungsplanung**, das sind

6.5.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☒ a. Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Betrachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung.
- ☒ b. Fortschreiben und Detaillieren aller Berechnungen und Pläne. Erstellung von Klemmenplänen, Beschriftungskonzepten, Stromlauf- und Aufbauplänen sowie detaillierten Material- und Komponentenlisten.
- ☒ c. Ausarbeitung der Umschalt- und Provisorienplanung zur Umsetzung im laufenden Betrieb, einschließlich Montage- und Ablaufanweisungen.
- ☒ d. Fortschreibung des Terminplans
- ☒ e. Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen
- ☒ f. Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung

einschließlich aller -über die Genehmigung hinaus- erforderlichen Nachweise, entsprechend den für die Ausführung vorgesehenen Materialien, Konstruktionen und Detailplanungen; sie sind in einem solchen Umfang zu erbringen, dass eine einwandfreie Ausführung gewährleistet ist. Die Zeichnungen sind als Ausführungszeichnungen zu kennzeichnen.

Endgültige vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen i.M. 1:50 bis 1:1 nach Erfordernis.

6.5.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:

- ☒ Anfertigen von Ausführungsplänen mit besonderem Aufwand infolge der Umsetzung im laufenden Betrieb.
- ☒ Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen zur eindeutigen Darstellung der Schaltanlagen.

- ☐ Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen)
- ☐ Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen
- ☒ Anfertigen von Stromlaufplänen

6.6 ☒ **Vorbereitung der Vergabe**, das sind

6.6.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☒ a. Ermitteln der Mengen als Grundlage für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die elektrotechnischen Bauleistungen.
- ☒ b. Aufstellen der Vergabeunterlagen einschließlich detaillierter Leistungsverzeichnisse, technischer Leistungsbeschreibungen und besonderer Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Funktionserhalt und Betriebssicherheit.
- ☒ c. Kostenberechnung und Kostenkontrolle auf Grundlage der bepreisten Leistungsverzeichnisse sowie Abstimmung mit dem Bauherrn.
- ☒ d. Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse
- ☒ e. Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- ☒ f. Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

wobei für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse die verschiedenen Standardleistungsbücher (StLB) des gemeinsamen Ausschusses "Elektronik im Bauwesen" (GAEB) verwendet werden sollen. Soweit StLB-Texte nicht vorhanden sind, ist die Leistung durch freie Texte zu beschreiben.

Die Mengen zur Aufstellung der Verdingungsunterlagen sind exakt zu ermitteln. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Wurden die Mengen durch vom AN zu vertretende Gründe fehlerhaft ermittelt, so begründet dies keine Honorarerhöhung.

6.6.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:

- ☒ Erarbeiten besonderer Anforderungen für Wartungs- und Instandhaltungskonzepte.
- ☒ Ausschreibung von Leistungen mit besonderen betrieblichen Randbedingungen.

6.7 ☒ **Mitwirkung bei der Vergabe**, das sind

6.7.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☐ a. Einholen von Angeboten
- ☒ b. Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der Unternehmen und der Angemessenheit der Preise
- ☒ c. Mitwirken bei Bietergesprächen, Klärung technischer Inhalte und Unterstützung bei der Bewertung der Angebote.
- ☒ d. Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
- ☒ e. Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren
- ☒ f. Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung

6.7.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:

- ☒ Prüfen und Werten von Nebenangeboten.
- ☒ Mitwirken bei der Prüfung bauwirtschaftlich begründeter Angebote.

6.8 ☒ **Objektüberwachung** (Bauüberwachung) und Dokumentation, das sind

6.8.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☒ a. Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- ☒ b. Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten
- ☒ c. Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)
- ☒ d. Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)
- ☒ e. Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise
- ☒ f. Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- ☒ g. Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise
- ☒ h. Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag
- ☒ i. Kostenfeststellung
- ☒ j. Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen
- ☒ k. fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung
- ☒ l. Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- ☒ m. Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung
- ☐ n. Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung
- ☒ o. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
- ☒ p. Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

6.8.1.1 bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen sind die Leistungen wie folgt zu erbringen:

Die AG versieht die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit Eingangsvermerken und leitet sie dem AN zu. Dieser hat sie ebenfalls mit Eingangsvermerken zu versehen. Unmittelbar beim AN eingehende Rechnungen sind der AG unverzüglich zur Erfassung vorzulegen.

Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung von Schlussrechnungen. Hierbei sind die Fristen der VOB/B unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraumes für die Aufgaben der AG unbedingt einzuhalten.

Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge abzustreichen. Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Massenberechnungen und Rechnungen ist durch Vergleich mit den von der Auftraggeberin maschinell aufgestellten Massenberechnungen und Rechnungsleistungsverzeichnissen durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und andere Abrechnungsbelege sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den entsprechenden Änderungen für richtig befunden.

Ort, Datum, Unterschrift des AN

Die Rechnungen sind neben dem Eingangsvermerk mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Fachtechnisch und rechnerisch richtig.

Endbetrag: EUR

Ort, Datum, Unterschrift des AN

Nach Abgabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im Einzelnen dienenden Unterlagen der Auftraggeberin unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, dass:

- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
- die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- die Vertragspreise eingehalten wurden und
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.

- 6.8.1.2
- ☒ Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten bis zur Abnahme des Bauwerkes ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und eines Fernsprechanchlusses. Die Telefongrund- und Gesprächsgebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.
 - ☐ Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten bis zur Abnahme des Bauwerkes ein Baubüro zur Verfügung zu stellen, einzurichten und ausreichend zu besetzen. Die Einrichtung hat mit Beleuchtung, Beheizung und einem Fernsprechanschluss zu erfolgen. Die Telefongrund- und Gesprächsgebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen. Die Kosten dieses Büros sind, einschließlich aller Nebenkosten vom AN zu tragen.
 - ☐ Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu besetzen.

- 6.8.1.3 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH, Bachelor oder Master of Engineering) und eine angemessene Baustellenpraxis -in der Regel von drei Jahren- verfügen. Der örtliche Vertreter des AN auf der Baustelle ist der AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; ein Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung der AG zulässig.

Die AG hat das Recht, den örtlichen Vertreter bzw. die örtlichen Vertreter des AN gegen geeignete Vertreter auswechseln zu lassen, wenn sie die örtlichen Vertreter fachlich oder persönlich für ungeeignet hält.

- 6.8.1.4 Zum Nachweis aller Leistungen, ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden, ist die Ausführungsplanung der tatsächlichen Ausführung (Bestandspläne) entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. anzupassen und wie folgt zu bescheinigen:

Stimmt mit der Ausführung überein.

Ort, Datum, Unterschrift des AN

- 6.8.2 daneben als Besondere Leistung in dieser Leistungsphase:

- ☒ Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen
- ☒ Werksabnahmen
- ☒ Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand
- ☒ Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firma, zum Beispiel Aufmaß
- ☒ Schlussrechnung (Ersatzvornahme)
- ☒ Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility-Managementkonzepte
- ☒ Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke

- 6.9 ☐ **Objektbetreuung**, das sind

- 6.9.1 folgende Grundleistungen dieser Leistungsphase:

- ☐ a. Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen
- ☐ b. Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
- ☐ c. Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

- 6.9.2 daneben als besondere Leistung in der Leistungsphase:

- ☐ Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
- ☐ Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirken bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien
- ☐ Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauchs

- 6.9.3 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen
- ☐ Durchführen von Verbrauchsmessungen
 - ☐ Endoskopische Untersuchungen
- 6.9.4 ☐ Gestellung von Unterlagen und Mithilfe zur Aufstellung eines Verwendungsnachweises.

§ 7

Verpflichtungserklärung

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der von der AG angegebenen Behörde/ Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber der AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der angegebenen Behörde/ Stelle abgeben.

§ 8

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der AG erbracht:

- 8.1 Die Vermessung des Baugeländes.
- 8.2 Bereitstellung folgender Unterlagen:
Brandschutzkonzept mit Anlagen
- 8.3 Die AG bestätigt die Freigabe der einzelnen Leistungsphasen dem AN schriftlich.
- 8.4 Vervielfältigung sämtlicher vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Beschreibungen und Berechnungen mit Ausnahme der in § 5 Nr. 5.7.3 genannten Testatexemplare und Vervielfältigungen, sämtlicher Arbeitskopien und der erforderlichen Korrekturabzüge der v. g. Leistungsverzeichnisse, Beschreibungen und Berechnungen.
- 8.5 Im Zuge des Vergabevorganges:
Zusammenstellen der Unterlagen, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Führen der Verhandlungen mit Bietern, Auftragserteilung.
- 8.6 Fertigung der Zahlungsanordnungen unter Beifügung der vom AN geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen.
- 8.7 Veranlassung der Zahlungen (Abschlags-/Schlusszahlungen).
- 8.8 Planungsergebnisse anderer Planungsbeteiligter, die diese Maßnahme betreffen, werden dem AN unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
- 8.9 Besondere Leistungen wie:

§ 9 Fachlich Beteiligte

9.1 Fachlich Beteiligte

Für die Erbringung aufgeführter Leistungen sind die in der Anlage genannten Fachplaner vorgesehen bzw. bereits beauftragt.

- 9.2 ☐ Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- ☐ Der Projektsteuerer ist bevollmächtigt, die Rechte der AG zur Realisierung der in § 5 vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben gegenüber dem AN und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 10 Honorar

Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, das nach den Regelungen der HOAI und dieses Vertrages ermittelt wird. Die Honorarermittlung wird wie folgt vereinbart:

- 10.1 ☐ Die anrechenbaren Kosten nach §§ 6, 54 HOAI werden
- ☐ für die Leistungen nach § 6, Nr. 6.1 bis 6.4 dieses Vertrages auf der Grundlage der seitens der AG bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Baukostenermittlung (siehe § 2, Nr. 2.2.1.1) ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
 - ☐ für die Leistungen nach § 6, Nr. 6.5 - 6.9 dieses Vertrages auf der Grundlage der seitens der AG bestätigten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die seitens der AG bestätigte Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- 10.2 ☒ Die anrechenbaren Kosten nach §§ 6, 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6, Nr. 6.1 bis 6.9 dieses Vertrages
- ☒ auf Grundlage der seitens der AG bestätigten Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer ermittelt
 - ☐ auf Grundlage der seitens der AG bestätigten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird die jeweils vorangegangene, von der AG anerkannte Kostenermittlungsstufe angewendet.
- 10.3 Bei Leistungen im Bestand, Umbauten und Modernisierungen:
- ☒ Gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 2, 56 Abs. 5 HOAI wird ein Umbauzuschlag von 0 v.H. vereinbart.
 - ☐ Die mitzuverarbeitende Bausubstanz im Sinne von §§ 2 Abs. 7, 4 Abs. 3 HOAI ist wie folgt zu berücksichtigen:

10.4 Vergütung bei Unterschreitung der Tafelwerte

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten den Eingangstafelwert des § 56 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.5 Vergütung bei Überschreitung der Tafelwerte

Überschreiten die anrechenbaren Kosten den Tafelwert des § 56 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.6 Folgende Honorarzone im Sinne des §§ 5, 56 HOAI in Verbindung mit Anlage 15.2 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Bezeichnung des Bauwerks	Honorarzone

10.7 Honorarsätze

- ☐ Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI vereinbart.
- ☐ zuzüglich v.H. der Differenz zum Höchstsatz der vereinbarten Honorarzone

10.8 Die Grundleistungen gemäß § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

- | | |
|---|-------------|
| ☒ Grundlagenermittlung | v.H./psych. |
| ☒ Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | v.H./psych. |
| ☒ Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) | v.H./psych. |
| ☐ Genehmigungsplanung | v.H./psych. |
| ☒ Ausführungsplanung | v.H./psych. |
| ☒ Vorbereitung der Vergabe | v.H./psych. |
| ☒ Mitwirkung bei der Vergabe | v.H./psych. |
| ☒ Objektüberwachung (Bauüberwachung) | v.H./psych. |
| ☐ Dokumentation und Objektbetreuung | v.H./psych. |
| insgesamt: | v.H./psych. |

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. § 10, Nrn. 10.1 und 10.2 sowie 10.5 bis 10.7 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Technische Ausrüstung

zuzüglich (+)/ abzüglich (-) v.H.

v.H.

v.H.

v.H.

Dieser Zu- oder Abschlag ist auch im Rahmen der § 10, Nrn. 10.10 bis 10.12 zu berücksichtigen.

10.9 Die besonderen Leistungen gemäß § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet bzw. honoriert:

- | | |
|---|------------|
| ☒ Grundlagenermittlung | v.H./psch. |
| ☐ Vorplanung | v.H./psch. |
| ☒ Entwurfsplanung | v.H./psch. |
| ☐ Genehmigungsplanung | v.H./psch. |
| ☐ Ausführungsplanung | v.H./psch. |
| ☒ Vorbereitung der Vergabe | v.H./psch. |
| ☒ Mitwirkung bei der Vergabe | v.H./psch. |
| ☐ Objektüberwachung | v.H./psch. |
| ☐ Dokumentation und Objektbetreuung | v.H./psch. |
| ☒ Bei Umbauten und Modernisierungen | v.H./psch. |

insgesamt: v.H./psch.

10.10 Verzögert sich die Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, so ist für die Mehraufwendung eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 % der festgelegten Ausführungszeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

10.11 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandszeichnungen nach § 5, Nr. 5.7.3 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

10.12 Ordnet die AG weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern und die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können, erhält der AN dafür ein zusätzliches Honorar, wenn er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat.

Es gelten dann folgende Stundensätze:

- | | |
|--|----------|
| - für den AN | EUR/Std. |
| - für den Mitarbeiter | EUR/Std. |
| - für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen | EUR/Std. |

10.13 Sind vom AN bereits erbrachte Leistungen aufgrund einer Änderung der Planungsvorgaben zu wiederholen, ohne dass der AN dies zu vertreten hat, sind diese Leistungen gemäß § 10 HOAI zusätzlich zu vergüten. Die Honorarberechnungsgrundlage für die wiederholten und zukünftigen Leistungen ist der Änderung der Planungsvorgaben anzupassen. Alternativ kann eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart werden.

10.14 Auftrag für mehrere Objekte (§ 11 HOAI)

10.15 Sonstige / weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11 Nebenkosten

11.1 Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- ☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet
- ☒ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von EUR erstattet
- ☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet
- ☐ Soweit Nebenkosten pauschal oder zum Einzelnachweis erstattet werden, sind sie gemäß Anlage aufzuschlüsseln.

11.2 Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Die Reiseunterlagen werden vom AN beschafft.

11.3 Soweit Nebenkosten pauschal oder zum Einzelnachweis erstattet werden, sind sie netto (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen.

11.4 Sonstige / weitere Nebenkostenvereinbarungen:

§ 12 Rechnungsprüfung / Erstattungen

Die Ausgaben der AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch örtliche und überörtliche Prüforgane. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden.

Der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen werden kann.

Berechnet der AN seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm die AG angegeben hat, ist der AN zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der AN kann an einem von der AG zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 288 Abs. 2 BGB über dem Basissatz des § 247 BGB in der zum Zeitpunkt des Verzugseintritts gültigen Fassung.

§ 13 Umsatzsteuer

- ☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- ☐ Die Leistung ist von der Umsatzsteuer befreit.

§ 14 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung anzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen
- für Personenschäden >5,0 Mio EUR
für sonstige Schäden >5,0 Mio EUR
- betragen.
- 14.2 Der AN ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.
- 14.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15
Ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeberin:

Stadt Bochum
-Tiefbauamt-
Hans-Böckler-Straße 19
44787 Bochum

Auftragnehmer:

Bochum, den

, den

Unterschrift

Unterschrift

Erklärung des Auftragnehmers:

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

, den

Rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers